



Vorlage Nr.: V0096/14
Datum: 4. November 2014

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Wirtschaft

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der "Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011, geändert am 3. Mai 2012"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011, geändert am 3. Mai 2012“

bereits gefasste Beschlüsse:

V0818/10 (SR/023/2011)
V1450/12 (SR/040/2012)

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 wurde durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 ersetzt. Es enthält für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger neue Regelungen, die umzusetzen sind.

Eine neue Regelung ist in § 11 Absatz 1 des KrWG die getrennte Sammlung von Bioabfällen ab 1. Januar 2015. Diese getrennte Sammlung wurde in der Landeshauptstadt Dresden bereits 1995/1996 eingeführt.

Als Ausnahme von der getrennten Bioabfallerfassung lässt die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Dresden bisher im § 11 Absatz 4 die gemeinsame Erfassung der Bioabfälle und Restabfälle zu, wenn ein 80-l oder 120-l Restabfallbehälter auf dem Grundstück ausreichend ist. Diese Regelung ist ab 1. Januar 2015 nicht mehr rechtskonform.

Entsprechend KrWG § 17 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz ist als Ausnahme von der getrennten Bioabfallerfassung weiterhin die Eigenverwertung der auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle zulässig.

Die Abfallwirtschaftssatzung ist diesbezüglich anzupassen und zu ändern.

Eine komplette Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung, die dem KrWG vollständig Rechnung trägt, wird erst nach der Novellierung des Landesrechtes (SächsABG vom 15. Juni 1999) erfolgen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011, geändert am 3. Mai 2012

Anlage 2 - Synopse zur Darstellung der Änderungen/Ergänzungen

Helma Orosz